

## **Satzung der Hansestadt Stade**

### **über die Anzahl und Ablöse notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung - StS)**

Der Rat der Hansestadt Stade hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 aufgrund der §§ 5 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nds. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 25) i. V. m. den §§ 47, 48 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des ÄndG zur Bauordnung und zum WohnraumschaffungsG vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107), die folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 | Geltungsbereich
- § 2 | Begriffe
- § 3 | Zonen
- § 4 | Anzahl der notwendigen Einstellplätze
- § 5 | Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze
- § 6 | Zulässigkeit der Ablöse; Höhe der Ablösebeträge
- § 7 | Anzahl und Gestaltung der notwendigen Fahrradabstellplätze
- § 8 | Abweichungen
- § 9 | Ordnungswidrigkeiten
- § 10 | Übergangsregelung
- § 11 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **Präambel**

Die sog. Verkehrswende ist ein zentrales Handlungsfeld im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Die Verkehrswende muss (vor allem) auch vor Ort umgesetzt werden, insbesondere indem eine nachhaltige Mobilität (Nutzung des sog. Umweltverbundes) forciert wird. Unter anderem hat sich auch in Stade in den letzten Jahren der Beginn eines Wandels im Mobilitätsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner gezeigt. Ziel der Hansestadt Stade ist es daher diesen Wandel weiter zu unterstützen und entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem veränderten Mobilitätsverhalten geht auch ein anderer Anspruch an die privaten Grundstücke einher, auf denen einerseits künftig weniger Flächen für den ruhenden motorisierten Verkehr reserviert und andererseits zusätzliche Möglichkeiten zum Abstellen von Fahrrädern geschaffen werden sollen. Mit einer speziell auf die Stader Verhältnisse zugeschnittenen Stellplatz- und Ablösesatzung (StS) soll diesen Entwicklungen entsprochen werden.

#### **§ 1 | Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Einstellplätze) im Sinne des § 47 Abs. 1 S. 1 NBauO sowie deren Ablöse und die Anzahl und die Gestaltung von Fahrradabstellanlagen im Sinne des § 48 NBauO (Fahrradabstellplätze) auf Baugrundstücken.

(2) Regelungen in örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 2 NBauO, in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Soweit sich jedoch aus Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen für das betreffende Bauvorhaben ein höherer Bedarf an notwendigen Einstellplätzen ergibt, geht diese Satzung vor (Günstigkeitsprinzip).

(3) Die Verpflichtungen zur Herstellung von Einstellplätzen für Menschen mit Behinderungen (§ 49 NBauO) sowie von Abstellräumen für Fahrräder (§ 44 Abs. 4 Nr. 1 NBauO) bleiben unberührt.

## **§ 2 | Begriffe**

(1) Ein Stellplatz ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf einem Stellplatz oder in einer Garage.

(2) Eine Fahrradabstellanlage im Sinne dieser Satzung ist eine im Gebäude, in Gebäudeteilen oder im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Fahrrädern. Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrades in oder auf einer Fahrradabstellanlage.

(3) Einfamilienhaus ist ein Gebäude, das als Wohnhaus für eine zusammengehörige Gruppe von Personen dient und nur eine Wohneinheit sowie max. 1 Einliegerwohnung enthält.

(4) Doppelhäuser sind zwei zu einer baulichen Einheit aneinandergebaute, im Übrigen selbstständig benutzbare Gebäude, die je Hälfte nur eine Wohneinheit sowie max. 1 Einliegerwohnung enthalten. Dies gilt ungeachtet etwaiger Real- oder WEG-rechtlicher Teilungen.

(5) Reihenhäuser bestehen aus mindestens drei selbstständig benutzbaren Gebäuden, die durch Aneinanderbauen zu einer baulichen Einheit zusammengefügt werden und deren Kopfhäuser einen seitlichen Grenzabstand einhalten. Dies gilt ungeachtet etwaiger Real- oder WEG-rechtlicher Teilungen.

(6) Einliegerwohnungen sind abgeschlossene Wohneinheiten in Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern mit weniger als 1/3 Anteil an der Gesamt-Wohnfläche (gemäß DIN 277).

## **§ 3 | Zonen**

Das Stadtgebiet ist gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 in die Zonen I, II und III aufgeteilt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung und maßgeblich für die Berechnung der notwendigen Stellplätze.

## **§ 4 | Anzahl der notwendigen Einstellplätze**

(1) In der Zone I, II und III sind der nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderlichen Anzahl der notwendigen Einstellplätze die Richtzahlen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl – mindestens jedoch auf (1) – festzusetzen.

(2) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die Fläche der untergeordneten Nutzung in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Nutzung beträgt. Steht die so errechnete Anzahl der notwendigen Einstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der notwendigen Einstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung rechtlich sichergestellt ist. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Entsprechende Auflagen zur Absicherung erfolgen in der Baugenehmigung. Bei einer Nutzungsänderung ist der Bedarf neu zu ermitteln und nachzuweisen.

(3) Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Stellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten nachzuweisen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche Einstellplätze für diese Fahrzeuge verlangt werden. Auf ausgewiesenen Ladezonen und Bewegungsflächen für den Ver- und Entsorgungsverkehr sowie auf Flucht- und Rettungsplätzen/ -wegen dürfen keine Einstellplätze nachgewiesen werden.

(4) Die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) In der Regel ist anzunehmen, dass sich notwendige Einstellplätze in der „Nähe“ im Sinne von § 47 Abs. 4 S. 1 NBauO des betreffenden Baugrundstückes befinden, wenn die Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können.

(6) Notwendige Einstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein; § 66 Abs. 4 NBauO bleibt unberührt.

(7) Bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern gelten Stellplätze auch dann als zur Verfügung stehend, wenn diese hintereinander errichtet werden. Dabei dürfen maximal 2 notwendige Stellplätze hintereinander errichtet werden und der vorderliegende Stellplatz muss frei erreichbar sein.

(8) Besucherparkplätze sind direkt anfahrbar anzulegen. Die festgesetzten Besucherparkplätze sind als solche zu kennzeichnen und zu erhalten. Eine dauernde Nutzung durch Eigentümer und / oder Mieter hat zu unterbleiben. Es dürfen weder persönliche Fahrzeug-Kennzeichen noch entsprechende Sperrmaßnahmen angebracht werden.

## **§ 5 | Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze**

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Einstellplätze kann auf Antrag in den Zonen I und II um jeweils bis zu 30 % reduziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) ein Mobilitätskonzept gemäß Abs. (2) vorgelegt wird und
- b) sich der Antragsteller verbindlich zur dauerhaften Umsetzung der darin benannten Maßnahmen verpflichtet hat und diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt.

(2) Für die Aufstellung von Mobilitätskonzepten gelten folgende Vorgaben:

a) Ziel zeitgemäßer Mobilitätskonzepte ist es, nennenswerte Teile des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsangebote des sog. Umweltverbundes zu ersetzen. Mobilitätskonzepte müssen nachprüfbar gestaltet sein und dabei konkrete Konzeptbestandteile benennen.

b) Mögliche Bestandteile eines solchen Mobilitätskonzeptes sind insbesondere folgende Maßnahmen bzw. Gegebenheiten:

- i. Eine überdurchschnittlich gute Erschließung im ÖPNV, mit fußläufiger, barrierefreier Erreichbarkeit.
- ii. Eine vertraglich gesicherte Existenz von Car-Sharing-Fahrzeugen in fußläufiger Entfernung.
- iii. Eine überdurchschnittlich gute Anbindung an das Radwegenetz sowie Fahrradabstellanlagen nach § 48 Abs. 1 NBauO im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes, als abgeschlossene oder über-dachte Anlagen einschl. Möglichkeiten zum Abstellen von Sonderfahrzeugen (z.B. Lastenräder, Anhänger, Dreiräder) und elektrischem Laden.
- iv. Bereitstellung von Lasten-E-Bikes und E-Bikes
- v. Jobticket/Jahreskarten des ÖPNV für die Mehrheit der Beschäftigten bei Arbeitsstätten oder ein die ÖPNV-Nutzung umfassendes Kombi-Ticket bei der Mehrzahl der Eintrittskarten für Kultur- sowie Sportveranstaltungen.
- vi. Ein Anwohnerparkkonzept ohne feste Zuordnung von Stellplätzen

c) Das Mobilitätskonzept muss nachvollziehbar und schlüssig belegen, mit welchem dauerhaften Rückgang des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen ist und hieraus abgeleitet eine konkrete Reduzierung der erforderlichen Stellplätze beinhalten.

(3) Der Antragsteller hat der Bauaufsichtsbehörde die Durchführung der Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Soweit und sobald die in Abs. (1) definierten Bedingungen für die Minderung des Stellplatzbedarfes nicht mehr vollständig gegeben sind, tritt die Verpflichtung im Sinne von § 4 Abs. (1) dieser Satzung wieder in Kraft; hierzu wird die Baugenehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen.

## **§ 6 | Zulässigkeit der Ablöse; Höhe der Ablösebeträge**

(1) In Zone I wird auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze (§ 47 NBauO), ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt. Dies gilt nicht, soweit dadurch tatsächlich vorhandene notwendige Stellplätze wegfallen würden; für diese Fälle gilt Abs. (2) entsprechend.

(2) In Zone II und III wird die Ablösung nur im Einzelfall auf Antrag zugelassen.

(3) Der Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr (§ 52 NBauO) oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass sie oder er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 6 Satz 2 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 12.600,- Euro
2. für die Zone II auf 7.875,- Euro
3. für die Zone III auf 6.125,- Euro

je Einstellplatz festgesetzt.

## **§ 7 | Anzahl und Gestaltung der notwendigen Fahrradabstellplätze**

(1) Für die nach § 48 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl an Fahrradabstellplätzen sind entsprechend der jeweiligen Nutzung die Bestimmungszahlen der Anlage 2 zugrunde zu legen.

(2) Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn die notwendigen Fahrradabstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 50 m erreicht werden können.

(3) Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

(4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,25 m<sup>2</sup> (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann unterschritten werden, sofern sog. „Fahrradparksysteme“ zur Anwendung kommen und diese eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder auch auf engerem Raum gewährleisten.

(5) Fahrradabstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Fahrradabstellanlagen sollen von öffentlichen Verkehrsflächen aus ebenerdig oder über Rampen erreichbar sein.

(6) Fahrradabstellplätze auf Fahrradabstellanlagen außerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen müssen

- a) einzeln leicht zugänglich sein,
- b) eine Anschlussmöglichkeit für Fahrradrahmen haben und
- c) dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,20m zueinander anzuordnen; einseitig nutzbar gelten 60cm.

(7) Werden Fahrräder innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach Abs. (6) Buchstaben b) und c) nicht. Räume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen, müssen über eine Spannungsquelle (Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.

(8) In oder auf Abstellanlagen mit mehr als 10 Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v.H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes zum Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern muss mindestens 1,50 m<sup>2</sup> pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.

## **§ 8 | Abweichungen**

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO bei begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

## **§ 9 | Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer als Bauherr (§ 52 NBauO) oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter (§ 56 NBauO) Einstellplätze bzw. Fahrradabstellplätze entgegen den §§ 4, 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht den Anforderungen entsprechend errichtet oder nicht auf Dauer vorhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 4 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 | Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist.

(2) Bei Genehmigungsverfahren gilt dies mit Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

(3) Auf verfahrensfreie Vorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit dem Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

## **§ 11 | Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Einstellplatz-Ablösungssatzung vom 01. Juni 1992 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. August 2001) außer Kraft.

Die Satzung der Hansestadt Stade über die Anzahl und Ablöse notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung - StS) wird inklusive Anlagen ab sofort bei der Hansestadt Stade – Abteilung Stadtplanung und -sanierung, Hinterm Hagedorn 10, 1. OG – zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem kann die Satzung nebst Anlagen auf der Internetseite der Hansestadt Stade unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.stadt-stade.info/rathaus-politik/politische-gremien/satzungen](http://www.stadt-stade.info/rathaus-politik/politische-gremien/satzungen)

Über den Inhalt der Satzung nebst Anlagen und der Begründung kann jedermann Auskunft verlangen.

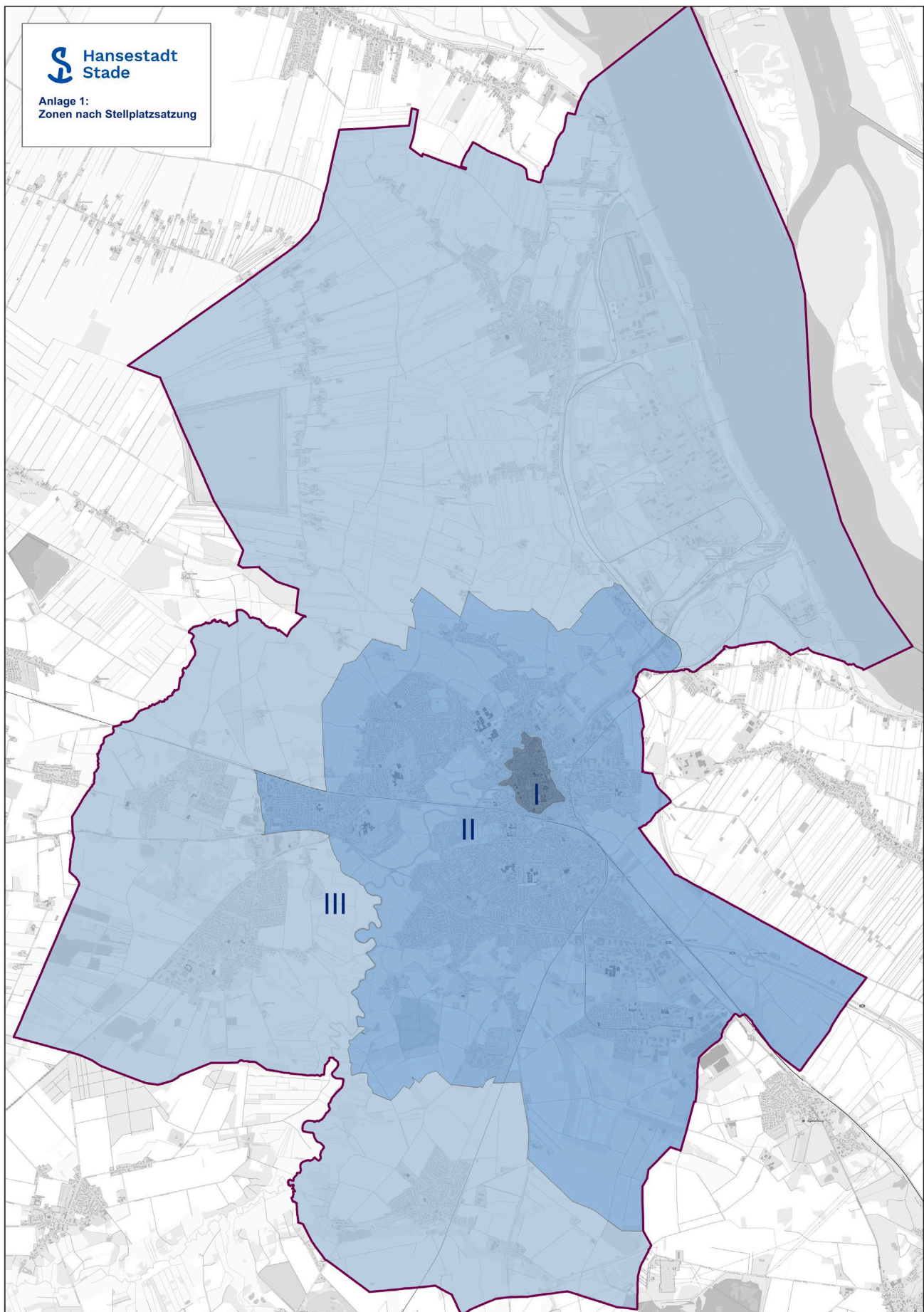
Stade, den 17.01.2024

HANSESTADT STADE

Kolk  
Erster Stadtrat

## Anlage 1

### Zonen nach Stellplatzsatzung



## Anlage 2

### Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf | Kfz-Einstellplätze / Fahrrad-Stellplätze (zu § 4 Abs. (1) und § 7 Abs. (1) der Stellplatzsatzung der Hansestadt Stade)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze			Hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %)	Zahl der Fahrrad-Stellplätze
		Zone I	Zone II	Zone III		
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>					
1.1	Einfamilienhäuser	1	2	2	---	---
1.2	Doppelhaus, je Doppelhaushälfte	1	2	2	---	---
1.3	Reihenhaus	1	1	2	---	---
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen					Abstellraum gem. § 44 Abs. 4 Nr. 1 NBauO
1.4.a	Je WE über 55 qm Wohnfläche	1	1	1,5	10	
1.4.b	Je WE bis 55 qm Wohnfläche	1	1	1	10	
1.4.c	Je Einliegerwohnung	1	1	1	10	
1.5	Wochenend- und Ferienheime	1 je Wohnung			---	---
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2			75	---
1.7	Studentenwohnheime	1 je 6 Betten			10	1 je 2 Betten
1.8	Schwestern- und Pflegewohnheime	1 je 4 Betten, jedoch mindestens 3			10	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 2
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 4 Betten, jedoch mindestens 3			20	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 2
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 3			75	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40m <sup>2</sup> Nutzfläche			20	1 je 50m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)	1 je 80m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1)</sup>			---	1 je 80m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 5			75	1 je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>					
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 je Fläche			75	1 je 100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50m <sup>2</sup> Verkaufsfläche			75	1 je 200m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO					
3.3.a	Verkaufsstätten bis 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	1 je 20m <sup>2</sup> Verkaufsfläche			90	1 je 100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.3.b	Verkaufsstätten über 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	1 je 20m <sup>2</sup> Verkaufsfläche			90	1 je 200m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

<b>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90	1 je 30 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schauläden, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 30 Besucherplätze
4.3	Kirchen und andere Glaubenshäuser einer Gemeinde	1 je 25 Sitzplätze	90	1 je 50 Besucherplätze
4.4	Kirchen und andere Glaubenshäuser von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	90	1 je 50 Besucherplätze
<b>5. Sportstätten</b>				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250m <sup>2</sup> Sportfläche	---	1 je 250m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	---	1 je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 50 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche	---	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	---	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 250m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	---	1 je 250m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen	---	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	---	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 50 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	---	2 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze	---	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 50 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	5 je Minigolfbahn	---	2 je Minigolfbahn
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	---	1 je Bahn
5.12	Boothäuser und Boots Liegeplätze	1 je 3 Boote	---	1 je 5 Boote
5.13	Fitness- und Sportstudios	1 je 10m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 10	75	1 je 50m <sup>2</sup> Nutzfläche
5.14	Kleinfitness- und Kleinsportstudios, die für die gleichzeitige Nutzung durch maximal 2 Kunden geeignet sind	2	90	1
<b>6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe</b>				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	75	1 je 15 Besucherplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze	75	1 je 15 Besucherplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 5 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 Betten, ggf. Zuschlag gem. Nr. 6.1 od. 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75	1 je 20 Betten

<b>7. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen</b>				
7.1	Universitätskliniken	1 je 4 Betten	50	1 je 75 Betten, jedoch mindestens 2
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	60	1 je 50 Betten, jedoch mindestens 2
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	60	1 je 50 Betten, jedoch mindestens 2
7.4	Vorsorge- und Reha-Einrichtungen	1 je 4 Betten	25	1 je 50 Betten, jedoch mindestens 2
7.5	Pflegeheime	1 je 10 Betten	75	1 je 75 Betten, jedoch mindestens 2
7.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 je 5 Betten	50	1 je 75 Betten, jedoch mindestens 2
7.7	Tageskliniken	1 je 5 Plätze	75	1 je 50 Plätze, jedoch mindestens 2
<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	---	1 je 20 Schülerinnen und Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, berufsbildende Schulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 10 Schüler über 18 Jahre	---	1 je 10 Schülerinnen und Schüler
8.3	Förderschulen	1 je 15 Schüler	---	1 je 20 Schülerinnen und Schüler
8.4	Hochschulen	1 je 5 flächenbezogene Studienplätze <sup>2)</sup>	---	1 je 10 Studierende
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder und dergleichen	1 je 10 Kinder, jedoch mindestens 2	---	1 je 15 Kinder, jedoch mindestens 2
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	---	1 je 10 Besucherplätze
<b>9. Gewerbliche Anlagen</b>				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1)</sup>	20	1 je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>1)</sup>	---	1 je 10 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungs- oder Reparaturstand	---	1 je 10 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Kraftfahrzeugpflegeplätzen	2 je Pflegeplatz	---	1 je 10 Beschäftigte
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage <sup>3)</sup>	---	1 je 10 Beschäftigte
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	---	1 je 10 Beschäftigte
<b>10. Verschiedenes</b>				
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	---	1 je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	90	1 je 2.000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 2
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3	---	1 je 50m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mind. 2

- 1) Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2) Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12.11.1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts Anderes ergibt.
- 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein
- 4) Der Bedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen